ZBB 2018, 249

EGBGB Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5; BGB §§ 492, 314, 355 ff.

Widerruf eines Kfz-Finanzierungsdarlehens („Audi Bank“)

LG München I, Urt. v. 09.02.2018 – 29 O 14138/17 (nicht rechtskräftig), ZIP 2018, 1228

Leitsätze der Redaktion:

1. Ein Verbraucherdarlehensvertrag (hier: Kfz-Finanzierungsdarlehen) muss klare und verständliche „Angaben über das einzuhaltende Verfahren bei Kündigung des Vertrags“ (Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 № 5 EGBGB) enthalten. Dazu zählt auch der Hinweis auf das außerordentliche Kündigungsrecht des Verbrauchers nach § 314 BGB.

2. Hat ein Kfz-Käufer den Darlehensvertrag mit der finanzierenden Bank wegen einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung wirksam widerrufen, schuldet er der Bank im Rahmen der Rückabwicklung Wertersatz für den Gebrauch des Fahrzeugs.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG